

**Verfahrensregelung zur Aussetzung des Dublinverfahrens für
 syrische Staatsangehörige**

Verfahrensstand	Maßnahme
Persönliche Asylantragsstellung in der Außenstelle oder wirksame schriftliche Antragstellung beim Bundesamt, evtl. Dublinverfahren	Keine Einleitung des Dublinverfahrens, Fragebogen Teil 1 und 2 müssen nicht abgefragt bzw. versandt werden. Es ist das nationale Asylverfahren durchzuführen.
Dublinverfahren nach Antragstellung bereits eingeleitet, noch kein ÜE gestellt	Kein ÜE stellen, Frist zum Stellen eines ÜE (2 oder 3 Monate) auslaufen lassen. Es ist danach das nationale Asylverfahren durchzuführen.
Dublinverfahren, ÜE gestellt, noch keine Antwort aus dem MS	Antwort MS abwarten. <u>Bei (fiktiver) Zustimmung des MS:</u> Abbruch Dublinverfahren; Syrien-Fragebogen versenden trotz laufender Überstellungsfrist. Ablauf der Überstellungsfrist (sechs Monate) abwarten. Danach Entscheidung im nationalen Verfahren. <u>Bei Ablehnung durch MS</u> wird das Dublinverfahren abgebrochen, keine Remonstration, Entscheidung im nationalen Verfahren
Dublinbescheid erstellt, aber noch nicht zugestellt	Keine Bescheidzustellung, Abbruch Dublinverfahren, Entscheidungssachstände stornieren, Überstellungsfrist auslaufen lassen; danach im nationalen Verfahren entscheiden.
Dublinbescheid ist bereits zugestellt, noch kein Gerichtsverfahren anhängig bzw. Abschiebungsanordnung ist vollziehbar	Abbruch des Dublinverfahrens, Dublinbescheid aufheben, Überstellungsfrist auslaufen lassen. Danach Entscheidung im nationalen Verfahren.
Dublinverfahren ist bei VG rechtshängig.	Durch Prozessbereich dem VG ein Vergleichsangebot unterbreiten: Dublinbescheid wird aufgehoben (das SER wird ausgeübt, der MS ist hierüber zu informieren), Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Folgende Verfahrensweise ist zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bescheid vom (Az.:) wird aufgehoben. 2. Die Beklagte verpflichtet sich ein nationales Asylverfahren durchzuführen. 3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben (alternativ: die Kosten beider Rechtszüge werden gegeneinander aufgehoben). <p>An dieses Vergleichsangebot fühle ich mich bis2015 gebunden. Höchstvorsorglich stimme ich für den Fall der Annahme dieses Vergleichsangebots der Erledigungserklärung der Gegenseite in der Hauptsache zu.“</p>

RL'in 411
RD'in Wenzl
Az. 411 - 93605/Syrien/2015

Nürnberg, den 21.08.2015

**Verfahrensregelung zur Aussetzung des Dublinverfahrens für
syrische Staatsangehörige**

Abschiebungsanordnung ist vollziehbar, Überstellung wurde in M D 6 oder 411 angestoßen	Abbruch Dublinverfahren, SER sofort ausüben, Storno der Überstellung.
--	---